

## VII.

Auszug aus der Verfügung des Ministeriums  
des Innern, a., betreffend die Anwendung der  
deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869  
in Württemberg, vom 14. Dezember 1871  
(Reg.-Bl. S. 338).

Nachdem die Gewerbe-Ordnung für den norddeutschen Bund  
vom 21. Juni 1869 durch Reichsgesetz vom 10. November d. J.  
in Württemberg eingeführt worden ist, wird in Betreff der An-  
wendung dieser Gesetze nachstehendes verfügt:

### § 1.

Die deutsche Gewerbe-Ordnung geht davon aus, daß die  
Berechtigung zum Gewerbebetriebe grundsätzlich keinen andern, als  
den von ihr ausdrücklich hervorgehobenen Beschränkungen unter-  
worfen sei. Dabei wurde aber nicht beabsichtigt, die Gewerbe-  
treibenden von der Beachtung derjenigen Bestimmungen zu entbinden,  
welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils  
in Verordnungen und Verfügungen enthaltenen Vorschriften ergeben  
und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht,  
Anwendung finden. Die in Württemberg bestehenden allgemeinen  
Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicher-  
heits- und Sittenpolizei sind daher bei dem Betriebe eines Gewerbes  
auch ferner zu beachten. Hieher gehören namentlich von den